

## BEDROHUNG DES FRIEDENS UND DER SICHERHEIT DURCH INTERNATIONALE TERRORISTISCHE HANDLUNGEN

### Beschluß

Auf seiner 3915. Sitzung am 13. August 1998 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter der Vereinigten Republik Tansania einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Bedrohung des Friedens und der Sicherheit durch internationale terroristische Handlungen" teilzunehmen.

### Resolution 1189 (1998) vom 13. August 1998

*Der Sicherheitsrat,*

*äußerst beunruhigt* über die wahllosen, ungeheuerlichen internationalen terroristischen Handlungen, die am 7. August 1998 in Nairobi und Daressalam verübt wurden,

*unter Verurteilung* dieser Handlungen, die sich schädlich auf die internationalen Beziehungen auswirken und die Sicherheit der Staaten gefährden,

*in der Überzeugung*, daß die Bekämpfung von internationalen terroristischen Handlungen für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unabdingbar ist, und in Bekräftigung der Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft, den internationalen Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen zu beseitigen,

*in Bekräftigung* der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach der Charta der Vereinten Nationen,

*betonend*, daß jeder Mitgliedstaat verpflichtet ist, es zu unterlassen, terroristische Handlungen in einem anderen Staat zu organisieren, anzustiften, zu unterstützen oder sich daran zu beteiligen oder in seinem eigenen Hoheitsgebiet organisierte Aktivitäten zu dulden, die auf die Begehung solcher Handlungen gerichtet sind,

*eingedenk* der Resolution 52/164 der Generalversammlung vom 15. Dezember 1997 über das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung von terroristischen Bombenanschlägen,

*unter Hinweis* auf die Erklärung, die am 31. Januar 1992 anlässlich der Sitzung des Sicherheitsrats auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs herausgegeben wurde<sup>372</sup> und in der der Rat seiner tiefen Besorgnis über internationale terroristische Handlungen Ausdruck verliehen und betont hat, daß die internationale Gemeinschaft solchen kriminellen Handlungen wirkungsvoll entgegenzutreten muß,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten zu verstärken, mit dem Ziel, praktische und wirksame Maßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Beseitigung aller Formen des Terrorismus, von dem die gesamte internationale Gemeinschaft betroffen ist, zu erarbeiten und zu ergreifen,

die Reaktion der Regierungen Kenias, der Vereinigten Republik Tansania und der Vereinigten Staaten von Amerika auf die terroristischen Bombenanschläge in Kenia und der Vereinigten Republik Tansania *würdigend*,

*entschlossen*, den internationalen Terrorismus zu beseitigen,

1. *verurteilt nachdrücklich* die terroristischen Bombenanschläge vom 7. August 1998 in Nairobi und Daressalam, die das Leben Hunderter unschuldiger Menschen gefordert haben und bei denen Tausende Menschen verletzt und massive Sachschäden angerichtet wurden;

2. *spricht* den Angehörigen der unschuldigen Opfer der terroristischen Bombenanschläge in dieser schweren Zeit sein tiefes Mitgefühl, seine Anteilnahme und sein Beileid *aus*;

3. *fordert* alle Staaten und internationalen Institutionen *auf*, den laufenden Ermittlungen in Kenia, der Vereinigten Republik Tansania und den Vereinigten Staaten von Amerika ihre Zusammenarbeit, Unterstützung und Hilfe zukommen zu lassen, damit diejenigen, die diese feigen kriminellen Handlungen begangen haben, ergriffen und rasch vor Gericht gestellt werden;

4. *spricht* allen Staaten, internationalen Institutionen und freiwilligen Hilfswerken *seinen tiefempfundenen Dank aus* für ihre Ermutigung und ihre rasche Reaktion auf die Hilfsersuchen der Regierungen Kenias und der Vereinigten Republik Tansania und fordert sie nachdrücklich auf, den betroffenen Ländern vor allem beim Wiederaufbau der Infrastruktur und bei der Katastrophenvorsorge behilflich zu sein;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht vorrangig wirksame und praktische Maßnahmen für die Zusammenarbeit in Sicherheitsfragen, die Verhütung solcher terroristischer Handlungen und die Strafverfolgung und Bestrafung ihrer Urheber zu ergreifen;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

*Auf der 3915. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

<sup>372</sup> S/23500; siehe Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1992.